





richtshof<sup>19</sup>

14. bittet die Regionalorganisationen, den Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zu erwägen;
15. erinnert daran, dass aufgrund des Artikels 12 Absatz 3 des Römischen Statuts dann, wenn nach Artikel 12 Absatz 2 des Römischen Statuts die Anerkennung der Gerichtsbarkeit durch einen Staat erforderlich ist, der nicht Vertragspartei dieses Statuts ist, dieser Staat durch Hinterlegung einer Erklärung beim Kanzler des Internationalen Strafgerichtshofs die ~~Ausü~~ der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in Bezug auf das fragliche Verbrechen anerkennen kann;
16. fordert alle Vertragsstaaten ~~ernstlich~~ auf die Interessen, den Hilfebedarf und das Mandat des Internationalen Strafgerichtshofs zu berücksichtigen, wenn entsprechende Angelegenheiten bei den Vereinten Nationen erörtert werden, und bittet alle anderen ~~Staat~~, zu erwägen, gegebenenfalls ein Gleiches zu tun;
17. hebt hervor, wie wichtig die uneingeschränkte Durchführung aller Aspekte des Beziehungsabkommens ist, das einen Rahmen für die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und für Konsultationen zu Angelegenheiten gemeinsamen Interesses bildet, gemäß den Bestimmungen des genannten Abkommens und in Übereinstimmung mit den ~~erlä~~ Bestimmungen der Charta und des Römischen Statuts, und hebt außerdem hervor, dass ~~der~~ Generalsekretär die Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung weiter über die den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Hilfe für den Internationalen Strafgerichtshof entstandenen Kosten und die dafür von ihnen erhaltenen Kostenerstattungen informieren muss;
18. ermutigt die Vereinten Nationen und den Internationalen Strafgerichtshof zur Fortsetzung des Dialogs und begrüßt in dieser Hinsicht den verstärkten Austausch zwischen dem Sicherheitsrat und dem Gerichtshof in verschiedenen Formaten, namentlich ~~der~~ Abhaltung einer öffentlichen Aussprache über Frieden und Gerechtigkeit mit besonderem ~~Schwer~~punkt auf der Rolle des Gerichtshofs;
19. begrüßt die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. Februar 2012, ~~in~~ der der Rat erneut erklärte, wie wichtig es ist, dass die Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenarbeiten, und seine Entschlossenheit zur wirksamen Weiterverfolgung der diesbezüglichen Ratsbeschlüsse bekundete;
20. bekundet ihre Anerkennung für die Arbeit, die das Verbindungsbüro des Internationalen Strafgerichtshofs beim Amtssitz der Vereinten Nationen geleistet hat, und legt dem Generalsekretär nahe, mit diesem Büro auch weiterhin ~~in~~ zusammenzuarbeiten;
21. legt den Staaten ~~nahe~~ zu dem Treuhandfonds zugunsten der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen, und der Angehörigen der Opfer beizutragen, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bislang zu dem Treuhandfonds geleisteten Beiträgen;
22. weist darauf hin, dass die Vertragsstaaten auf der Konferenz zur Überprüfung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, die vom Generalsekretär einberufen und eröffnet wurde, ihr Bekenntnis zum Römischen Statut und seiner ~~voll~~ Anwendung sowie seiner ~~Un~~iversalität und Integrität bekräftigten und dass auf der Überprüfungs-konferenz eine Bestandsaufnahme der internationalen Strafgerichtsbarkeit vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Römischen Statuts auf die Opfer und die betroffenen Gemeinschaften, auf Frieden und Gerechtigkeit, Komplementarität und Zusammenarbeit statt-

23. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen<sup>123</sup>, in dem festgestellt wird, dass die Vereinten Nationen weiter die Rechenschaftspflicht für Verbrechen nach dem Völkerrecht gefördert haben und für weitere Ratifikationen des Römischen Statuts eingetreten sind und dass das erste Urteil des Internationalen Strafgerichtshofs, in dem Fallga einen wichtigen Schritt in Richtung auf das Ziel darstellt, dass die für Verbrechen nach dem Völkerrecht Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

24. nimmt davon Kenntnis, dass die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs auf ihrer elften Tagung unter Hinweis auf Artikel 112 Absatz 6 des Römischen Statuts, wonach die Versammlung der Vertragsstaaten am Sitz des Gerichtshofs oder am Amtssitz der Vereinten Nationen tagt, beschloss, ihre zwölfte Tagung in Den Haag abzuhalten, sieht der vom 20. bis 28. November 2013 abzuhaltenden zwölften Tagung mit Interesse entgegen und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dem Beziehungsabkommen und der Resolution 58/318 die benötigten Dienste und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

25. legt den Staaten nahe so zahlreich wie möglich an der Versammlung der Vertragsstaaten teilzunehmen, bittet die Staaten, Beiträge zu dem Treuhandfonds zugunsten der Teilnahme der am wenigsten